Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 1966,

mit der das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, ein Zollkontingent für Ferrosiliziummangan zu eröffnen

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(66/173/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b) des genannten Protokolls,

gestützt auf die Schreiben vom 13. Mai und 10. November 1965, mit denen das Königreich der Niederlande für 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 500 Tonnen für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat Ferrosiliziummangan vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 6 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	424	907	409	284	377	450 (Schätzung)
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus :						
— dritten Ländern	456	813	374	267	354	140 (9 Monate)
— EWG-Ländern	3	97	38	20	24	32 (9 Monate)
Gesamtausfuhren	35	3	3	3	1	2 (9 Monate)

Im antragstellenden Mitgliedstaat wird Ferrosiliziummangan nicht hergestellt. Die in Italien produzierten Mengen werden zur Zeit fast vollständig vom eigenen Markt aufgenommen, und aus der Erzeugung der übrigen beiden Erzeugermitgliedstaaten, Belgien und Frankreich, kann der Bedarf der anderen Mitgliedstaaten — in diesem Fall der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs der Niederlande — nur teilweise gedeckt werden. Daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande stützt sich auf die Tatsache, daß seine Versorgung weitgehend von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt, die seit den Angleichungen der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs mit Zoll belastet sind. Daraus folgt, daß die verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats sich in einer ungünstigeren Lage als die derjenigen Mitgliedstaaten befinden, in denen entweder eine weitgehend im Inland verbrauchte oder teilweise integrierte Erzeugung besteht. Ferrosiliziummangan wird in großem Umfang zur Herstellung von Ferromangan verwendet, das aber auch unmittelbar durch eine Behandlung von Erzen gewonnen werden kann, so daß auf dem Ferromangan-Markt ein starker Wettbewerb herrscht. Die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb auf der Stufe der Enderzeugnisse könnte sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des Königreichs der Niederlande auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß dem Protokoll Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Zwar besteht Aussicht, daß die ausfuhrfähigen Mengen von Ferrosiliziummangan innerhalb der Gemeinschaft ansteigen, zur Zeit aber sind sie immer noch begrenzt. Demnach sollte die Möglichkeit einer Anpassung der Erzeugung in der Gemeinschaft im Hinblick auf eine sowohl quantitativ wie qualitativ in weitem Maße ausreichende Deckung des Bedarfs der Gemeinschaft und insbesondere des antragstellenden Mitgliedstaats nicht außer acht gelassen werden.

Bei der Beurteilung der dem antragstellenden Mitgliedstaat entstehenden Nachteile ist zu berücksichtigen, daß die Ware zur Herstellung von Erzeugnissen der Stahlindustrie verwendet wird, deren Markt einem starken Wettbewerb ausgesetzt ist.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat erhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund der vorstehenden Angaben und der Schwankungen, denen der Verbrauch, wie aus den diesbezüglichen Zahlenangaben ersichtlich ist, unterliegt, läßt sich dieser für 1966 mit rund 400 Tonnen veranschlagen. Zwar erscheint dieser Voranschlag von 400 Tonnen bei einer Extrapolation der Zahlenangaben für die Einfuhren in den ersten neun Monaten von 1965 sehr hoch gegriffen, aber es darf nicht vergessen werden, daß die Marktlage des Erzeugnisses im Jahre 1965 sehr ungünstig war. In Ermangelung einer Eigenerzeugung wird das Königreich der Niederlande daher vollständig auf Einfuhren aus allen Ländern angewiesen sein. Bisher hat der antragstellende Mitgliedstaat keine erheblichen Mengen Ferrosiliziummangan aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt. Wie die EWG-Lieferanten des Königreichs der Niederlande mitteilen, dürfte sich diese Lage aber 1966 ändern, so daß damit gerechnet werden kann, daß die niederländischen Einfuhren aus der Gemeinschaft 1966 gegenüber den Jahren 1962 bis 1964 erheblich ansteigen werden. Mit Rücksicht auf diesen Umstand darf beim gegenwärtigen Stand der Dinge angenommen werden, daß die niederländischen Einfuhren von Ferrosiliziummangan aus der Gemeinschaft im Jahre 1966 rund 100 Tonnen erreichen werden. Damit verblieben 300 Tonnen durch Einfuhren aus dritten Ländern zu decken.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einerseits die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle durchführen mußten. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 25 v. H. der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die

Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 maßgebend ist. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine ausreichenden Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 25 v. H. der Angleichung kann der Kontingentszollsatz auf 0,9 v. H. festgesetzt werden.

Für Ferrosiliziummangan ist im Rahmen des GATT ein zollfreies Kontingent von 21 500 Tonnen konsolidiert worden.

Ferner ist festgestellt worden, daß außer dem durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckenden Bedarf des Königreichs der Niederlande in Höhe von 300 Tonnen die Bundesrepublik Deutschland 1966 einen Ferrosiliziummangan-Bedarf in Höhe von 33 000 Tonnen decken muß. Gerechterweise sind die beiden genannten Mitgliedstaaten an dem konsolidierten zollfreien Zollkontingent proportional zu ihrem jeweiligen Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern zu beteiligen.

Daraus folgt, daß für das Königreich der Niederlande nachstehende Kontingentsmengen und -zollsätze für 1966 angemessen sind :

— 200 Tonnen zollfrei und

— 100 Tonnen zum Zollsatz 0,9 v. H.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß diese Zollkontingente derart bemessen sind, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage bei den Enderzeugnissen — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs Zollkontingente für folgende Mengen und zu folgenden Zollsätzen zu eröffnen :

— 200 Tonnen zollfrei und

— 100 Tonnen zum Zollsatz 0,9 v. H.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN